

10. Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 28. Juni 1950 (GV. NW. 1950 S. 127/GS. NW. S. 3),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2011 (GV. NRW S. 499)

Änderungen und Ergänzungen

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Änderung
1.	Gesetz zur Ergänzung des Artikels 46 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	11. Mai 1954	GV. NW. S. 131	46 III eingef.
2.	Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung	v. 27. 7. 1965	GV. NW. S. 220	45 III eingef., 46 IV aufgeh.
3.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	5. 3. 1968	GV. NW. S. 36	12 neugef..
4.	Gesetz zur Ergänzung der Verfassung	11. 3. 1969	GV. NW. S. 146	41 a eingef.
5.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	24. 6. 1969	GV. NW. S. 448	15 neugef.
6.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	16. 7. 1969	GV. NW. S. 530	34, 37 neugef., 92 eingef.
7.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	16. 7. 1969	GV. NW. S. 535	31 II neugef..
8.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	14. 12. 1971	GV. NW. S. 393	81 II u III, 83, 85, 86, 87 neugef., 82 geänd.
9.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	21. 3. 1972	GV. NW. S. 68	46 III neugef.
10.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	24. 6. 1974	GV. NW. S. 220	31 II neugef.
11.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	19. 12. 1978	GV. NW. S. 632	4 neugef., 77 a eingef.
12.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	18. 12. 1984	GV. NW. 1985 S. 14	41 neugef..
13.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	19. 3. 1985	GV. NW. S. 255	7 II neugef., 29 a eingef.
14.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	20. 6. 1989	GV. NW. S. 428	5II neugef.
15.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	24. 11. 1992	GV. NW. S. 448	18 neugef..
16.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	3.7.2001	GV. NRW. S. 456	7 II, 29a I neugef.
17.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	29.1.2002	GV. NRW S. 52	6 neugef.
17.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	5.3.2002	GV.NRW S.108	.67a eingef., 69 neugef., 68 geänd.
18.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	22.6.2004	GV. NW. S. 360	78 III S2- 5 hinzugef.
19.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	25.10.2011	GV. NRW S. 499	Art. 8, 9,10 geänd.

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Präambel

Erster Teil:

Von den Grundlagen des Landes (Art. 1-3)

Zweiter Teil:

Von den Grundrechten und der Ordnung des Gemeinschaftslebens

Erster Abschnitt - Von den Grundrechten (Art 4)

Zweiter Abschnitt - Die Familie (Art 5- 6)

Dritter Abschnitt - Schule, Kunst und Wissenschaft, Sport, Religion und Religionsgemeinschaften (Art 7- 23)

Vierter Abschnitt - Arbeit, Wirtschaft und Umwelt (Art 24- 29a)

Dritter Teil:

Von den Organen und Aufgaben des Landes

Erster Abschnitt - Der Landtag (Art 30- 50)

Zweiter Abschnitt - Die Landesregierung (Art 51- 64)

Dritter Abschnitt - Die Gesetzgebung (Art 65- 71)

Vierter Abschnitt - Die Rechtspflege (Art 72- 74)

Fünfter Abschnitt - Der Verfassungsgerichtshof (Art 75-76)

Sechster Abschnitt - Die Verwaltung (Art 77- 80)

Siebter Abschnitt - Das Finanzwesen (Art 81- 88)

Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art 89- 92)

Erster bis Zweiter Teil

(hier nicht wiedergegeben)

Dritter Teil: Von den Organen und Aufgaben des Landes

Erster bis Zweiter Abschnitt (hier nicht wiedergegeben)

Dritter Abschnitt - Die Gesetzgebung

Artikel 65

Gesetzesentwürfe werden von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht.

Artikel 66

Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen. Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags.

Artikel 67

Gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz kann die Landesregierung innerhalb von zwei Wochen Bedenken erheben. Der Landtag entscheidet sodann, ob er den Bedenken Rechnung tragen will.

Artikel 67a

(1) Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzesentwurf zu Grunde liegen.

(2) Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Artikel 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 über das Wahlrecht findet auf das Stimmrecht entsprechende Anwendung.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 68

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Ein Volksbegehren ist nur auf Gebieten zulässig, die der Gesetzgebungsgewalt des Landes unterliegen. über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ist ein Volksbegehren nicht zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet die Landesregierung. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zulässig. Das Volksbegehren ist nur rechtswirksam, wenn es von mindestens 8 vom Hundert der Stimmberechtigten gestellt ist.

(2) Das Volksbegehren ist von der Landesregierung unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten. Entspricht der Landtag dem Volksbegehren nicht, so ist binnen zehn Wochen ein Volksentscheid herbeizuführen. Entspricht der Landtag dem Volksbegehren, so unterbleibt der Volksentscheid.

(3) Auch die Landesregierung hat das Recht, ein von ihr eingebrachtes, vom Landtag jedoch abgelehntes Gesetz zum Volksentscheid zu stellen. Wird das Gesetz durch den Volksentscheid angenommen, so kann die Landesregierung den Landtag auflösen; wird es durch den Volksentscheid abgelehnt, so muß die Landesregierung zurücktreten.

(4) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.

(5) Die Vorschriften des Artikels 31 Abs. 1 bis 3 über das Wahlrecht und Wahlverfahren finden auf das Stimmrecht und das Abstimmungsverfahren entsprechende Anwendung. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 69

(1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Änderungen der Verfassung, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik widersprechen, sind unzulässig.

(2) Für eine Verfassungsänderung bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags.

(3) Kommt die Mehrheit gemäß Absatz 2 nicht zustande, so kann sowohl der Landtag als auch die Regierung die Zustimmung zu der begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid einholen. Die Verfassung kann auch durch Volksentscheid aufgrund eines Volksbegehrens nach Artikel

68 geändert werden. Das Gesetz ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten sich an dem Volksentscheid beteiligt und mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen.

Artikel 70

Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiterübertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung einer Rechtsverordnung.

Artikel 71

(1) Die Gesetze werden von der Landesregierung unverzüglich ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Sie werden vom Ministerpräsidenten und den beteiligten Ministern unterzeichnet.

(2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(3) Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft

Vierter bis Siebter Abschnitt (hier nicht wiedergegeben)

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(hier nicht wiedergegeben)